

Beilage zu No. 51 des Kreisblatt

18. Juni.

für den Kreis Westerbürg

1920.

Amtlicher Teil.

Kreistag.

Anwesend:

Kommissarischer Landrat, Regierungsassessor Dr. Schieren.

Mitglieder:

1. Bender, Bürgermeister in Köllingen,
2. Diefenbach, Bürgermeister in Rentershausen,
3. Gulberg, Bürgermeister a. D. in Ettinghausen,
4. Gerlach, Karl in Goldhausen,
5. Gräf, Bürgermeister in Obersain,
6. Gütth, Landwirt in Sellenhahn,
7. Hedding, Forstmeister Wallmerod,
8. Kehler, Bürgermeister in Galbs,
9. Henrich, Bautechniker in Kennerod,
10. Orth, Bürgermeister in Elsoff,
11. Schaaf, Postagent in Meudt,
12. Dr. Schmitz, Arzt in Kennerod,
13. Schneider, Gemeindeführer in Steinefrenz,
14. Schmitt, Dekonomierat in Molsberg,
15. Spornhauer, Bürgermeister in Zehnhausen b. H.,
16. Bengenroth, Maurer in Gemünden,
17. Witteier, Bürgermeister in Hundfangen,
18. Schönberger-Gisel, Landwirt in Sed,
19. Wittlau, Bürgermeister in Westerbürg,

als Protokollführer Obersekretär Busch in Westerbürg.
Durch Einladungsschreiben vom 12. Mai 1920 war der Kreistag unter Abfürung der Ladungsfrist gemäß § 75 Abs. 2 der Kreisordnung vom 7. Juni 1885 auf heute Vormittag 11 Uhr zu einer Sitzung einberufen.

Die vorbezeichneten Mitglieder waren in beschlußfähiger Anzahl erschienen.

Mit Entschuldigung fehlte Gastwirt Nink in Görgeshausen.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und veranlaßte die Wahl:

a) der Kommission zur Prüfung der Form der Einberufung des Kreistages, der Richtigkeit der Einladung und deren rechtzeitige Stellung (§§ 75 und 76 der Kreisordnung),

b) der Kommission zur Vollziehung des Protokolls (§ 82 der Kreisordnung).

Durch Zuzuf wurden gewählt:

Zu a) die Herren: Forstmeister Hedding, Bürgermeister Wittlau, Bürgermeister Kehler.

Zu b) die Herren: Bürgermeister Bender, Bürgermeister Wittlau, Bürgermeister Kehler.

Nach geschahener Prüfung durch die Kommission zu a) wurde der Kreistag als ordnungsmäßig berufen einstimmig anerkannt.

Erstattung des Verwaltungsberichtes für das Rechnungsjahr 1919.
Der Vorsitzende erstattete den Verwaltungsbericht. Die Vorlegung des Verwaltungsberichtes soll erfolgen.

Auf Anfrage des Kreistagsabgeordneten Dekonomierat Schmitt erklärte der Vorsitzende dar, daß die amerikanische Besatzungsbehörde die Bestellung eines Vertreters des Landrats im besetzten Teil des Kreises verlangt habe, um mit diesem in Besatzungsangelegenheiten unmittelbar in Verbindung treten zu können.

Feststellung der Rechnung der Kreisparlatte für das Rechnungsjahr 1918/19 und Entlastung des Rendanten.
Kreistagsabgeordneter Bürgermeister Witteier erstattete Bericht über die Nachprüfung der Rechnung der Kreisparlatte. Die Rechnung ist nachgeprüft durch die Kreistagsmitglieder Postagent Schaaf und Bürgermeister Witteier. Die Rechnung wurde rechnerisch für richtig befunden.

Es beträgt die

Ist-Einnahme 3 446 044,76 Mf.

Ist-Ausgabe 3 349 829,82 Mf.

die Mehreinnahme 96 214,94 Mf.

der Reingewinn 8 798,04 Mf.

Reservefonds Ende 1918/19 33 228,72 Mf.

Dem Antrage des Berichterstatters, dem Rendanten der Kreisparlatte Entlastung zu erteilen, wurde einstimmig entsprochen.

Erhöhung der Bauabnahmegebühren des Kreisbaumeisters.
Von dem Kreisaußschußbeschluf wird Kenntnis genommen.

Erhöhung der Gebühren des Kreisbaumeisters für Bearbeitung von Bauprojekten und Bauleitung usw.
Wie zu 3.

Beschlußfassung über die Errichtung eines Wohnungsamtes und über die Deckung der dadurch entstehenden Unkosten.
Der Kreistag beschließt — vorbehaltlich der Genehmigung der königlichen Aufsichtsbehörde — die Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamtes für die Gemeinden des Kreises Westerbürg und der Stadt Westerbürg gemäß Artikel 6 § 1 Absatz 2

Satz 6 des Preussischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 Die Erledigung der Geschäfte des Wohnungsamtes wird dem Kreisbauamte übertragen. Dem Wohnungsamt obliegt die örtliche Wohnungsansicht nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 des Wohnungsgesetzes und die Aufsicht über die Durchführung der Anordnung des Kreises Westerbürg vom 19. Mai 1920 betr. Wohnungsmangel. Die Gemeinden sind verpflichtet, gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für jede in der Gemeinde befindliche selbständige Wohnung von dem Wohnungsinhaber eine Jahresgebühr von 1,50 Mf. zu erheben, und diese Beträge mit Rücksicht darauf, daß der Kreis das Wohnungsamt unterhält, an die Kreiskommunalkasse vierteljährlich abzuführen. Die weitere Ausführung dieses Beschlusses wird dem Kreisaußschuß übertragen.

6. Erlaß einer Wohnungsmangelverordnung für den Kreis Westerbürg.
Mit der vorgelesenen Ordnung sind sämtliche Mitglieder einverstanden.

7. Errichtung eines Einigungsamtes für den Kreis Westerbürg.
Wie zu 6.

8. Wahl der Vorsitzenden, der Beisitzer und der Schriftführer des Einigungsamtes.

Es werden für das Einigungsamt gewählt: 1. Zum Vorsitzenden: Herr Amtsgerichtsrat Mayer in Kennerod, 2. Zum stellv. Vorsitzenden: Herr Amtsrichter Dr. Goering in Wallmerod, 3. Zu Beisitzern: aus den Kreisen der Hausbesitzer und Vermieter: Herr Kaufmann Schütz in Kennerod, Herr Gerbereibesitzer Jung in Kennerod, Herr Bauunternehmer Steinebach in Wallmerod, Herr Landmann Schönberger in Wallmerod, aus den Kreisen der Mieter: Herr Schornsteinfegermeister Reisinger in Kennerod, Herr Förster Ries in Kennerod, Herr Schweinehändler Krumm in Wallmerod, Herr Amtsgerichtsfekretär Kreuz in Wallmerod, 4. zu Schriftführern: Herr Amtsgerichtsfekretär Diefenbach in Wallmerod, Herr Amtsgerichtsassistent Möbus in Kennerod.

9. Erlaß einer Vergnügungssteuerordnung für den Kreis Westerbürg.
Mit 19 Stimmen wurde gegen eine Stimme der Erlaß der vorgeschlagenen Ordnung beschlossen.

Kreistagsabgeordneter Bürgermeister Wittlau erklärte sich gegen den Erlaß der Steuerordnung des Kreises, weil in der Stadt Westerbürg bereits eine Luftbarkeitssteuer erhoben würde. Der Vorsitzende legte demgegenüber dar, daß das Gleiche in zahlreichen Gemeinden des Kreises der Fall sei, daß eine einheitliche Regelung für den ganzen Kreis zweckmäßig sei und daß der Ertrag der Steuer den Gemeinden, die bereits eine solche Steuer befäßen, zu $\frac{2}{3}$ den übrigen Gemeinden zu $\frac{1}{3}$ zuzufleße.

10. Aenderung der Wirtschaftskonzessionssteuerordnung.
Die durch die Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinndels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Westerbürg vom 8. Januar 1907 festgesetzten Steuerfäße werden verdoppelt. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

11. Feststellung des Kreishaushaltsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1920.

Mit 19 Stimmen gegen 1 Stimme wurde der vom Kreisaußschuß vorgelegte Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 in Einnahme und Ausgabe auf 365 000 Mf. festgesetzt. Es wurde beschlossen, 100% Zuschlag zur Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer zu erheben. Als Anteil des Kreises an dem Ertrag der Reichseinkommensteuer sind 80 536 Mf. vorgesehen.

Auf einzelne Bemängelungen der Kreistagsabgeordneten Dekonomierat Schmitt und Bürgermeister Wittlau gab der Vorsitzende die Erklärung ab, daß die zu zahlenden Beamtengehälter noch nicht endgültig festgesetzt worden seien und daß der Kreisaußschuß dies — entsprechend dem Kreistagsbeschluf vom 23. 3. 1920 — in seiner nächsten Sitzung erledigen werde. Die Beauftragung des Kreistagsabgeordneten Bürgermeister Wittlau, daß die Befoldung der Kreisbeamten in einer Summe und nicht in Grundgehalt, Ortszuschlag, Teuerungszuschlag und Kinderzulage getrennt angegeben seien, erklärte der Vorsitzende für unerheblich, da die Zahlen des Voranschlags nur schätzungsweise angegeben seien.

12. Bildung des Beirates des Kreiswohlfahrtsamtes.

Es wurden einstimmig gewählt: Als Vertreter der Geistlichkeit die Herren: Pfarrer Wolf in Steinefrenz, Pfarrer Engelmann in Berod und Pfarrer Haas in Westerbürg.

Als Vertreter der Lehrerschaft Herr Hauptlehrer Fachinger in Kennerod und die Lehrerin Fräulein Noll in Steinefrenz.

Als Vertreter der Landwirtschaft die Herren: Dekonomierat Schmitt in Molsberg und Bürgermeister Spornhauer in Zehnhausen b. H.

Als Vertreter der Arbeitgeber die Herren: Buchdruckereibesitzer Raesberger in Westerbürg und Hochbautechniker Henrich in Kennerod.

Als Vertreter der Arbeiterschaft die Herren: Tongrubenarbeiter Karl Gerlach in Goldhausen und Bergmann Rudolf Zimmermann in Hellenhahn.

Als Vertreter der Kriegsbeschädigten u. Kriegshinterbliebenenverbände: Herr Lehrer Scherf in Winnen (vom Reichsbund), Herr Kaspar Sturm in Berod und Frau Witwe Maria Bey in Hundsfangen (vom Zentralverband.)

13. Wahlen.

a) eines stellvertretenden Kassenvorstandsmitgliedes der Kreisparcasse für das verstorbene stellv. Vorstandsmitglied Rentner Wollweber in Rennerod auf den Rest der Wahlzeit bis 1. April 1921.

Gewählt wurden einstimmig: Herr Postagent Schaaf in Meudt und als dessen Stellvertreter Herr Bürgermeister Orth in Elsoff.

b) der Kreiszahlkommission. Bisherige Mitglieder: Dekonomierat Schmitt in Molsberg und Bürgermeister Spornhauer in Zehnhausen b. R.

Einstimmig wiedergewählt.

c) der Schiedsmänner des Schiedsmannsbezirks Elsoff: Bisher Schiedsmann Bürgermeister Orth in Elsoff, Stellvertreter Johann Schönberger in Elsoff.

Einstimmig wiedergewählt.

Des Schiedsmannsbezirks Emmerichenhain. Bisher Schiedsmann Bürgermeister Weyl in Emmerichenhain. Stellvertreter Erwin Flicke in Emmerichenhain.

Einstimmig wiedergewählt.

Des Schiedsmannsbezirks Gemünden. Bisher Schiedsmann Beigeordneter August Wolf in Gemünden. Stellvertreter Bürgermeister Kefler in Gemünden.

Einstimmig wiedergewählt.

Des Schiedsmannsbezirks Halbs. Bisher Schiedsmann Bürgermeister Kefler in Halbs, Stellvertreter Gemeindevorstand Boos in Halbs.

Einstimmig wiedergewählt.

Als Stellvertreter einstimmig gewählt Schöffe August Türl in Halbs.

Des Schiedsmannsbezirks Neunkirchen. Bisher Schiedsmann Landwirt Justus Schamp in Neunkirchen, Stellvertreter Landmann Wilhelm Schamp in Neunkirchen.

Einstimmig wiedergewählt.

Des Schiedsmannsbezirks Niedererbach. Bisher Schiedsmann Gemeindevorstand Johann K. Reimann in Niedererbach, Stellvertreter Landmann Peter Schäfer in Niedererbach.

Einstimmig wiedergewählt.

Des Schiedsmannsbezirks Rennerod. Bisher Schiedsmann Georg Schmitt-Müller in Rennerod, Stellvertreter Direktor Schütz in Rennerod.

Einstimmig wiedergewählt.

Des Schiedsmannsbezirks Waldmühlen. Bisher Schiedsmann Bürgermeister Schmidt in Waldmühlen, Stellvertreter Wilhelm Gith-Röttger in Waldmühlen.

Einstimmig wiedergewählt.

Des Schiedsmannsbezirks Westerburg. Bisher Schiedsmann Heinrich Schardt in Westerburg, Stellvertreter Stadtrechner Wilh. Rehn in Westerburg.

Einstimmig wiedergewählt.

Als Stellvertreter wurde einstimmig neugewählt Kaufmann Hugo Wengenroth in Westerburg.

Des Schiedsmannsbezirks Willmenrod. Bisher Schiedsmann Bürgermeister a. D. Boos in Willmenrod, Stellvertreter Unbesezt.

Als Schiedsmann wurde einstimmig gewählt Bürgermeister Wengenroth in Willmenrod, als dessen Stellvertreter Bürgermeister a. D. Boos in Willmenrod.

d) Des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen für 1920 nach §§ 40 und 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Bisher Amtsgericht Wallmerod.

1. Gastwirt Rink in Salz, 2. Bürgermeister Diefenbach in Rentershausen, 3. Landwirt Andreas Schneider in Girod, 4. Postagent Schaaf in Meudt, 5. Gastwirt Eidt in Hundsfangen, 6. Bürgermeister Schäfer in Dahn, 7. Bürgermeister Gräf in Oberfain.

Zu 1. und 2. und 4.—7. einstimmig wiedergewählt. An Stelle des zu 3. Verstorbenen wurde einstimmig Bürgermeister Reusch in Girod gewählt.

Amtsgericht Rennerod.

1. Gastwirt Schneider in Neunkirchen, 2. Kaufmann Schütz in Rennerod, 3. Bürgermeister Kefler in Gemünden, 4. Bürgermeister Eisel in Gershausen, 5. Kaufmann Menk in Emmerichenhain.

Zu 1.—5. einstimmig wiedergewählt.

14. Bepflichtung allgemeiner Fragen.

Kreisdeputierter Formeister Pecking teilt mit, daß in dem von den Amerikanern besetzten Kreisteile in Kürze die Speisung unterernährter Kinder durch die Amerikaner beginnen wird. Die Vorarbeiten hierzu seien schon im Gange.

Kreistagsmitglied Gemeindevorstand Schneider hat um Aufklärung über die Zahlungen an die Landwirte, die Schlachtvieh an die Viehsammelstelle anliefern, und wurde vom Vorsitzenden entsprechend aufgeklärt.

Die von dem Kreistagsmitglied Tongrubenarbeiter Gerlach angeregte Aussprache über die Tätigkeit der Kreiswirtschaftsstelle

soll wegen der vorgeschrittenen Zeit in der nächsten Kreistagsitzung stattfinden.

Westerburg, den 19. Mai 1920.
Der Vorsitzende: Die Geister: Der Protokollführer
gez.: Dr. Schieren. gez.: Bender, gez.: Busch,
gez.: Bittlau, Obersekretär.
gez.: Kefler.

Abschrift beglaubigt: Busch, Obersekretär.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 treten am 25. Juni 1920 in Kraft.

Im folgenden werden die betreffenden Paragraphen des Einkommensteuergesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen bekannt gemacht.

Einkommensteuergesetz.

§ 45. Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte (§ 46) des Arbeitnehmers einzulegen und zu entwerfen.

§ 46. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte bei jeder Lohnzahlung zum Einlegen und Entwerfen der Steuermarken vorzulegen.

§ 47. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den den § 45 einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingelebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 48. Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte und in den Steuerkarten solcher Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen ihm zuzurechnen ist, eingelebten und entwerteten Steuermarken unter Abgabe des entsprechenden Teiles der Steuerkarte spätestens innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre auf von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungs Statt hingeben.

Übersteigt der Wert der nach Abs. 1 hingebenen Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 49. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuerkarten werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweisbar eingelebten und entwerteten Steuermarken werden ihrem Werte auf die Steuerschuld angerechnet; eine bare Herauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 50. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 45 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 51. Die Vorschriften der §§ 45 bis 50 gelten auch für sonstige Fälle des § 9 Nr. 1 und für die Fälle des § 9 Nr. 2 entsprechend.

§ 52. Der Reichsminister der Finanzen kann ein von den Vorschriften der §§ 45 bis 49 abweichendes Verfahren zulassen.

Bestimmungen

über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten.

Soweit die Auszahlung des Arbeitslohns aus öffentlichen Kassen erfolgt, gilt die auszahlende Kasse als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen.

Die Einbehaltung nach Abs. 1 unterbleibt, solange der Arbeitnehmer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2. 1. Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldeswert wirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, der in öffentlichem oder privatem Dienst angestellten oder beschäftigten Personen, Wartegehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Pensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit. Der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge ist zur Bemessung des einzubehaltenden Betrags mit dem Wert anzuzurechnen, der sich aus den Lohnarbeitsvereinbarungen ergibt. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge nach den Ortspreisen anzuzurechnen, die das Versicherungsamt nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat. Die Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet worden sind, können in den Beitragsbuchungen zug gebracht werden; sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, haben nicht zu erfolgen.

2. Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gelten nicht: a) die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungs-

bezogenen Verftämmelungs-, Kriegs-, Luftdienft-, Alters- und Tropenzulagen, Penfions- und Rentenerhöhungen, ferner die von ehemaligen Kolonialbeamten bezogenen Tropenzulagen;

- b) fonftige Verforgungsgebühren, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienftbeschädigung bezogen werden;
- c) die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine);
- d) Bezüge aus einer Krankenverficherung;
- e) Bartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpenfionen und andere Bezüge für frühere Dienftleistung oder Berufstätigkeit, wenn ihr Jahresbetrag 1500 Mk. nicht übersteigt; die Vorfchrift des § 1 findet jedoch Anwendung auf Bezüge diefer Art, welche aus öffentlichen Kaffen gezahlt werden, fofern der Bezieher im Inland keinen Wohnfig und keinen dauernden Aufenthalt hat.

Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle 10 Pfennig nach unten abzurunden.

II. Einzahlung des einbehaltenen Betrags durch Steuermarken. § 3. Jeder Arbeitnehmer hat fich für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) von der Gemeindebehörde feines Wohn- oder Befchäftigungsortes eine Steuerkarte (Muster 1) ausstellen zu laffen. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich. Reicht eine Steuerkarte für die während eines Rechnungsjahrs einzubehaltenden Steuermarken nicht aus, fo hat der Arbeitnehmer rechtzeitig für die Ausstellung einer neuen Steuerkarte durch die Gemeindebehörde Sorge zu tragen.

Die Vorderseite der Steuerkarte ist auf Grund der Angaben des Arbeitnehmers von der ausstellenden Behörde auszufüllen. Alle weiteren Einträge haben nach Maßgabe des Vorwurds durch den Arbeitgeber zu erfolgen, fo weit fie nicht ausdrücklich für Einträge der Steuerhebestelle vorbehalten find.

Die Ausstellung der Steuerkarten kann von der Gemeindebehörde auf Antrag auch Arbeitgebern überlassen werden. Arbeitnehmern, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, find Steuerkarten nicht auszustellen.

§ 4. Für den gemäß § 1 und § 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrag hat der Arbeitgeber Steuermarken bei der Auszahlung des Arbeitslohns in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzulieben und zu entwerfen.

Die Steuermarken werden bei den Poftanstalten zum Verkauf geftellt.

Die Steuermarken find in die dafür vorgesehenen Spalten der Steuerkarte derart einzulieben, daß für jede Lohnzahlung eine neue Querspalte begonnen wird; auf jeder Marke ist der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr in arabischen Zahlen, der Monat mit Buchstaben niederzuschreiben. Der Gebrauch von Datumstempeln mit Gemischer Linte ist geftattet. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden letzten Zahlen der Jahresbezeichnung (z. B. 20. Okt. 20; 15. Sept. 25) find zulässig. Auch ist geftattet, dem Verwendungszweck die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise zuzusehen.

Nach jedem Einkleben von Steuermarken hat der Arbeitgeber den Wert der jeweils eingeklebten Marken in die dafür vorgesehene Spalte der Steuerkarte einzutragen; ist eine Seite der Steuermarken gefüllt, fo hat jeweils der letzte Arbeitgeber den dafür vorgesehenen Stelle den Gesamtwert der auf der Seite eingeklebten Marken einzutragen und die Richtigkeit des Eintrags durch Unterschrift zu bescheinigen.

Das Finanzamt kann auf Antrag einzelnen Arbeitgebern erlauben, daß fie für ständig bei ihnen beschäftigte Personen die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung am Ende eines jeden Monats oder Kalendervierteljahrs — spätestens jedoch beim Auslaufen des Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis — für den während des entsprechenden Zeitraums einbehaltenen Betrag entwerfen und in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einkleben.

§ 5. Legt der Arbeitnehmer bei einer Lohnzahlung dem Arbeitgeber die Steuerkarte nicht vor, fo hat der Arbeitgeber Steuermarken in Höhe des einbehaltenen Betrags zu entwerfen und für den Arbeitnehmer aufzubewahren, bis dieser seine Steuerkarte vorlegt.

§ 6. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in die Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 7. Eine Anrechnung der im Rechnungsjahr 1920 in die Steuerkarte eines Arbeitnehmers eingeklebten Steuermarken auf die von diesem für das Rechnungsjahr 1920 zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der endgültigen, nach Ablauf des Kalenderjahrs 1920 vorzunehmenden Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt, es sei denn, daß dem Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen ist.

Eine bare Erstattung der im Rechnungsjahr 1920 über die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer hinaus einbehaltenen Beträge findet erst nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt.

Der Erlaß der Bestimmungen über die erst nach endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 vorzunehmende Anrechnung und Erstattung einbehaltener Beträge bleibt vorbehalten.

III. Unmittelbare Einzahlung des einbehaltenen Betrages bei der Steuerhebestelle.

§ 12. Das Landesfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibt und daß die Einzahlung des nach § 1 und § 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrags durch den Arbeitgeber in bar oder durch Ueberweisung auf das Post- oder Bankkonto bei der Steuerhebestelle erfolgt, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

Das Landesfinanzamt kann die ihm nach Abs. 1 zustehende Befugnis den Finanzämtern übertragen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 17. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 1 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Einkommensteuergesetz.

§ 53. Wer die nach diesem Gesetze zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe erkannt werden.

Gleichzeitig weise ich auf die Strafvorschriften der §§ 359, 367 der Reichsabgabenordnung hin.

Hiernach ist also jeder Arbeitnehmer verpflichtet, fich von der Gemeindebehörde feines Wohn- oder Befchäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu laffen. Die Steuerkarten find bei der Gemeindebehörde unentgeltlich zu haben.

Der Abzug vom Arbeitslohn hat zum ersten Male an dem auf den 25. Juni folgenden ersten Lohnzahlungstage zu erfolgen.

Die dem Landesfinanzamt nach § 12 der Bestimmungen zustehende Befugnis ist den Finanzämtern übertragen worden. Die entsprechenden Anträge sind also bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Cassel, den 8. Juni 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamtes:
gez.: Saemisch.

Petr. Lagerung von Getreide, Heu und sonstigen leicht brennbaren Erzeugnissen der Landwirtschaft unmittelbar am Bahnkörper.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Erhaltung der diesjährigen Ernte für die Ernährung erfuhe ich darauf Bedacht zu nehmen, daß das Lagern von Getreide, Heu, Grummet usw. unmittelbar am Bahnkörper mit Rücksicht auf die bestehende Feuersgefahr vermieden wird.

Die Herren Bürgermeister des Kreises erfuhe ich durch ortsübliche Bekanntmachungen auf die Gefahr solcher Lagerungen hinzuweisen und dieses nötigenfalls polizeilich zu unterfagen.

Westerburg, den 7. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Die Herren Bürgermeister in Arnshöfen, Berod, Dahlen, Düringen, Eifen, Elbingen, Elsoff, Emmerichenhain, Ewigshausen, Gemünden, Gershasen, Girod, Görgehausen, Goldhausen, Großholbach, Härtlingen, Hahn, Halbs, Heilberscheid, Hellenhahn-Schbg., Hergenroth, Hundfangen, Jerntraut, Kälbingen, Kuhnshöfen, Mähren, Meudt, Mittelhofen, Molsberg, Nentershausen, Neunkirchen, Neustadt, Niedererbach, Niederroßbach, Niedersain, Nister-Mährendorf, Nornborn, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Oberroßbach, Oberrod, Obersain, Poitum, Pützbach, Rehe, Rennerod, Ruppach, Sainscheid, Salzburg, Sed, Stahlhofen, Waigandshain, Waldmühlen, Wallmerod, Weidenhahn, Weltersburg, Weroth, Westernohe, Willmerod, Winnen, Zehnhausen, b. N. und Zehnhausen b. W. werden an die sofortige Erledigung meiner Verfügung vom 16. Mai 1920 K. A. I. 2956 betr. Erhöhung des Portoersatzes des Bürgermeisters und Gemeindevorschalters erinnert.

Westerburg, den 15. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

An die Ortopolizeibehörden des Kreises.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Feuerungsverhältnisse werden hiermit von heute ab die in der Verfügung vom 31. 12. 17 erwähnten **Gebühren der Desinfektoren** widerrufen und anderweit festgesetzt und zwar:

Für jede Desinfektion, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu desinfizierenden Räume, einschließlich der Ganggebühren 20 Mk. Außerdem Ersatz der baren Auslagen für beschaffte Desinfektionsmittel.

Westerburg, den 15. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
 Im Einvernehmen mit den Herren Kreis Schulinspektoren
 werden die Sommerferien wie folgt festgesetzt:

Nr.	Name des Schulverbandes	Zeitbestimmung der Ferien			
		Anfang		Ende	
Spde.		Monat	Tag	Monat	Tag
1. Kellv. Kreis Schulinspektor Herr Hauptlehrer Schneider					
Westerburg.					
1	Berzbahn	Juni	16	Juli	3
2	Emmerichshain	Juni	12	"	31
3	Gewinden	Juni	14	"	1
4	Gersshafen	"	21	"	10
5	Halbs	"	28	"	17
6	Hergenroth	"	28	"	17
7	Homburg	Juli	12	"	31
8	Hüblingen	Juni	28	"	17
9	Keunfirchen	"	28	"	17
10	Niederroßbach	Juli	12	"	31
11	Ritter-Wöhrendorf	"	"	"	"
12	Oberroßbach	"	"	"	"
13	Rebe	"	"	"	"
14	Salzburg	"	"	"	"
15	Waigandsbain	"	"	"	"
16	Wengenroth	Juni	24	"	14
17	Westerburg	"	21	"	10
18	Wilmersrod	"	21	"	10
19	Etahlhofen	"	28	"	17
20	Winnen	Juli	3	"	28
21	Behnhäusen b. R.	"	12	"	31
2. Kellv. Kreis Schulinspektor Herr Hauptlehrer Meudt					
Wentershausen.					
22	Oirod	Juni	17	Juli	4
23	Görgehausen	Juni	10	Juni	22
24	Großholzbach	Juli	24	August	7
25	Reilbergscheid	Juni	20	Juli	3
26	Kleinholzbach	"	20	"	15
27	Wentershausen	"	14	"	1
28	Romborn	Juni	20	Juni	29
29	Niedererbach	August	1	August	9
30	Obererbach	Juni	13	Juni	22
		Juli	26	August	8
		Juni	17	Juli	4
3. Kellv. Kreis Schulinspektor Herr Hauptlehrer Seher					
Goldhausen.					
31	Ruppach	Juni	15	Juni	29
32	Goldhausen	"	20	Juli	7
33	Dahlen	"	"	"	4
34	Meudt	"	"	"	"
35	Oberabr	"	"	"	"
36	Sainerholz	"	28	"	12
37	Niederabr	"	20	"	4
38	Ettinghausen	"	20	"	4
39	Hersbach	Juli	1	"	15
4. Kellv. Kreis Schulinspektor Hauptlehrer Braun					
Weidenhahn.					
40	Weidenhahn	Juni	30	Juli	17
41	Brandscheid	"	"	"	"
42	Düringen	"	"	"	"
43	Ewighausen	"	"	"	"
44	Niedersain	"	"	"	"
45	Arnsbüfen	"	"	"	"
46	Ruhnbüfen	"	"	"	"
47	Oberlam	"	"	"	"
48	Rothbach	"	"	"	"
49	Baden	"	"	"	"
50	Hörtingen	"	"	"	"
51	Elbingen	"	"	"	"
52	Währen	"	"	"	"
53	Hahn	"	"	"	"
5. Kellv. Kreis Schulinspektor Herr Lehrer Müller					
Weroth.					
54	Berod	Juni	28	Juli	14
55	Wilkheim	"	20	"	4
56	Girkenroth	"	26	"	10
57	Guckheim	"	26	"	"
58	Hundsangen	"	24	"	"
59	Molsberg	"	17	"	4
60	Büttzbach	"	17	"	4
61	Sainscheid	"	27	"	10
62	Salz	"	"	"	"
63	Steinereuz	"	"	"	"
64	Wallmerod	"	28	"	14
65	Weltersburg	"	27	"	10
66	Weroth	"	27	"	10
6. Kellv. Kreis Schulinspektor Herr Hauptlehrer					
Fachinger Rennerod.					
67	Elhoff	Juli	5	Juli	22
68	Mittelhofen	"	"	"	"
69	Oberrod	"	"	"	"
70	Westerrohe	"	"	"	"
71	Frimtraut	"	4	"	25
72	Hellenbahn	"	"	"	"
73	Neustadt	"	"	"	"
74	Bottum	"	"	"	"
75	Rennerod	"	11	August	1
76	Waldmühlau	"	"	"	1
77	Seel	"	"	"	5

Westerburg, den 12. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

In Fleisbach ist in 2 Gehöften und in Langennaubach in 2 Gehöften unter dem Rindvieh die Maul- u. Klauenseuche amtlich festgestellt worden, Orts- u. Bemerkungssperre ist angeordnet.
 Dillenburg, den 11. Juni 1920.

Der Kellv. Landrat.

Bekanntmachung.

Vom 1. April 1920 ab wird in meinem Ministerium das Ministerialblatt unter dem Titel:

Volkswohlfahrt

Amtsblatt und Halbmontasschrift des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt

herausgegeben werden. Das Blatt erscheint in Carl Heymanns Verlag in Berlin am 1. und 15. jeden Monats und kann durch die Post (Postzeitungsliste, 6. Nachtrag) oder im Buchhandel zum Preise von 10 Mk vierteljährlich bezogen werden.

Die Abkürzung im amtlichen Verkehr soll „VWSL.“ lauten. Im amtlichen Teil werden Personalien, allgemeine Verfügungen, Erlasse usw., welche Gegenstände des Geschäftsbereichs meines Ministeriums — gesondert nach dessen Abteilung I: für Volksgesundheit; II: für Wohnungs- und Siedlungswesen; III: für Jugendwohlfahrt und allgemeine Fürsorge — betreffen veröffentlicht werden, soweit deren Bekanntgabe im allgemeinen Interesse liegt. Auch Entscheidungen in Einzelfällen werden auf diesem Wege den nachgeordneten Behörden und Beamten zur Beachtung in gleichartigen Fällen mitgeteilt werden.

An den amtlichen Teil wird sich ein nichtamtlicher Teil anschließen. Dieser ist dazu bestimmt, in Aufsätzen, Darlegungen und Mitteilungen den Gedankenaustausch über alle Fragen der Volkswohlfahrt anzuregen, um dadurch die organische und systematische Zusammenarbeit aller Kräfte zu fördern. Für im nichtamtlichen Teil erfolgenden Veröffentlichungen trägt vorbehaltlich der pressegesetzlichen Bestimmungen — der jeweilige Verfasser allein die Verantwortung.

Die „Volkswohlfahrt“ tritt an die Stelle des bisher in der Abteilung I meines Ministeriums herausgegebenen Ministerialblatts für Medizinalangelegenheiten (J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. in Stuttgart und Berlin) und des von der Abteilung meines Ministeriums herausgegebenen amtlichen Teils der Zeitschrift für Wohnungswesen (Carl Heymanns Verlag in Berlin).

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt, Stegerwald.

Wird veröffentlicht.
 Westerburg, den 24. Mai 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Hauptquartier der amerik. Streitkräfte in Deutschland
 Coblenz, den 14. Mai 1920.

Allgemeiner Befehl Nr. 30.

Die folgende Verordnung der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung an die Behörden, die es im amerikanisch besetzten Gebiet betrifft, veröffentlicht.

Verordnung Nr. 21.

Ergänzung des Artikels 9 der Verordnung Nr. 3 der Hohen Kommission.

Artikel 1.

Die folgende ergänzende Bestimmung soll dem Artikel 9 der Verordnung Nr. 3 hinzugefügt werden.

Aktiven Angehörigen der deutschen militärischen Streitkräfte Angehörigen der Sicherheitspolizei und Angehörigen ähnlicher militärischer Hilfsformationen ist es verboten, in den besetzten Gebieten Militäruniformen oder irgendwie merkbare Teile derselben, bis auf besondere Abzeichen zu tragen, es sei denn, daß die Hohen Kommission oder die Befehlshaber der Armeen hierzu die besondere Erlaubnis erteilt haben.

Artikel 2.

Die vorstehende Verordnung soll vom 15. Mai 1920 ab Kraft treten.

Coblenz, den 8. Mai 1920.

Die Hohe Kommission.

Auf Befehl des Generalmajors Allen
 gez.: J. C. Montgomery Chef des Stabes.

Wird veröffentlicht.

Wallmerod, den 19. Mai 1920.

Der Landrat im besetzten Teil des Kreises Westerburg
 J. B.: Deding.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Für die nächste Fleischkartenausgabe wird die genaue Angabe der in Fleischversorgungsberechtigten Personen, getrennt nach Ort und unter 6 Jahren dringend benötigt.

Bericht bis 24. Juni bestimmt.

Westerburg, den 16. Juni 1920.

Der Landrat

In Sechshelden ist in 2 Gehöften die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Orts- und Bemerkungssperre ist angeordnet.

Dillenburg, den 7. Juni 1920.

Der Kellv. Landrat